

# **Geschäfts- und Wahlordnung des Gemeindejugendwerks Hessen-Siegerland**

## **Präambel**

Das Gemeindejugendwerk Hessen-Siegerland ist ein Jugendverband im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR. Es setzt sich für die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen in der Glaubens- und Lebensgestaltung ein. Mündigkeit, Eigeninitiative und Beteiligung sind dabei wichtige Anliegen, die die Grundlage bilden für ein verantwortliches Christsein in Gemeinde und Welt. Durch unterschiedliche Angebote begleitet das Gemeindejugendwerk Heranwachsende in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gegenüber Gott und Menschen und lässt sie verbindliches, schöpferisches und korrekturfähiges Handeln erleben und leben.

## **Artikel 1 - Allgemeines**

1. Das Gemeindejugendwerk Hessen-Siegerland (GJW-HS) setzt sich zusammen aus Mitarbeitenden und Teilnehmenden in der Arbeit mit jungen Menschen im Landesverband Hessen-Siegerland des BEFG K.d.ö.R. (LV-HS). Das GJW-HS ist als Landes-GJW Teil des GJW Deutschland.
2. Das GJW-HS ist ein Jugendverband, in dem gem. § 12 SGB VIII die Arbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Das GJW-HS ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII und leistet Jugendarbeit nach §§ 11-12 SGB VIII.
3. Leitende Prinzipien der Arbeit im GJW-HS sind Demokratie, Subsidiarität und Ehrenamtlichkeit.
4. Das GJW-HS ist als Teil der Jugend Evangelischer Freikirchen (JEF) Mitglied im Hessischen Jugendring (HJR).
5. Die Ordnung des Gemeindejugendwerkes muss im Einklang mit der Ordnung des Landesverbandes sowie der Grundordnung des Gemeindejugendwerkes stehen.

## **Artikel 2 - Zielsetzung**

1. Das GJW-HS vertritt die Sichtweisen und Anliegen junger Menschen und setzt sich parteilich für deren Interessen ein.
2. Das GJW-HS bildet ehrenamtlich Mitarbeitende für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus, unterstützt Gemeinden in dieser Arbeit und bietet Veranstaltungen für junge Menschen an.
3. Das GJW-HS fördert und begleitet Mitarbeitende der Kinder- und Jugendgruppen in Ortsgemeinden und vernetzt diese untereinander.

## **Artikel 3 - Strukturebenen**

### Ortsebene, Gemeinden

1. Auf der örtlichen Gemeindeebene werden Kinder-, Jungschar-, Pfadfinder\*innen- und Jugendgruppen gebildet. Sie stellen die Basis der Arbeit des GJW-HS dar. Den örtlichen Gruppen des GJW-HS gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum 27. Lebensjahr an. Ebenfalls sind alle Mitarbeitenden dieser Gruppen Teil des Gemeindejugendwerkes.

### Zielgruppenspezifische Zusammenarbeit auf Landesebene

2. Auf der Bezirksebene des Landesverbandes vernetzen sich die Mitarbeitenden der Ortsgruppen (z.B. Kinder/Jungschar, Jugend, Baptistische Pfadfinderschaft / BPS-Arbeit).
3. Auf Landesebene werden Arbeitskreise zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Freizeiten, Tagesveranstaltungen) gebildet.

#### **Artikel 4 - GJW-Tag - Dankesfest**

1. Der GJW-Tag, auch Dankesfest genannt, ist das oberste beschlussfassende Gremium des GJW-HS.
2. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Bezug zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im LV-HS können am GJW-Tag teilnehmen und sind vor Ort stimmberechtigt. Das Antragsrecht ist an eine aktive Mitarbeit im Sinne von Artikel 1, Absatz 1 gebunden<sup>1</sup>.

#### Arbeitsweise des GJW-Tags

3. Der GJW-Tag findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Die Einladung zum GJW-Tag erfolgt durch den Vorstand des GJW-HS. Die gültige Tagesordnung wird den Abgeordneten mindestens vier Wochen vor Beginn des GJW-Tags zugänglich gemacht.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse des GJW-Tags ist ein Protokoll anzufertigen, das den Abgeordneten spätestens acht Wochen nach dem GJW-Tag zugänglich gemacht wird.

#### Aufgaben des GJW-Tags:

6. Die Aufgaben des GJW-Tags sind:
  - a. Verantwortung und Koordination der Arbeit des GJW-HS
  - b. Wahl und Bestätigung der Kandidierenden für den Vorstand
  - c. Beauftragung des Vorstands und Entgegennahme von Berichten
  - d. Bestätigung des/der vom Vorstand gewählten Vorsitzenden (GJW-Leitung)

#### Wahlen und Abstimmungen

7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

#### **Artikel 5 - Vorstand des GJW HS**

1. Der Vorstand ist das höchste, regelmäßig tagende Leitungsgremium und entscheidet über strategische, finanzielle und personelle Fragen des GJW-HS.

#### Zusammensetzung und Wahl

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. Maximal sechs vom GJW-Tag gewählten Mitgliedern
  - b. Maximal vier entsandten Personen aus den Bezirken (nach Artikel 3, Abs. 2)
  - c. Einer entsandten Person als Vertretung des Regionsthings der Pfadfinder\*innen
  - d. Einer entsandten Person durch den Landesverband
  - e. Den Hauptamtlichen der Landesgeschäftsstelle des GJW-HS
  - f. Ggf. eingeladene Gäste ohne Wahl- und Stimmrecht

Dem Vorstand sollen Ehrenamtliche unter 27 Jahren angehören. Alle Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf dem GJW-Tag in einem Turnus von zwei Jahren gewählt (Artikel 5, Absatz 2a) oder bestätigt (Artikel 5, Absatz 2b + 2c).

---

<sup>1</sup> Anträge sollen 14 Tage vor dem GJW-Tag eingereicht werden

4. Wählbar nach Artikel 5, Absatz 2a sind alle Mitarbeitenden mit Bezug zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im LV-HS, die ihre Kandidatur im Vorfeld dem Vorstand angeboten haben bzw. am GJW-Tag teilnehmen. Hauptamtliche der Landesgeschäftsstelle des GJW-HS sind nicht wählbar.
5. Alle Teilnehmenden des GJW-Tags dürfen an Wahl- und Bestätigungsverfahren teilnehmen. Jede stimmberechtigte Person hat eine der zu besetzenden Plätze entsprechende Anzahl an Ja-Stimmen. Jeder der zu wählenden Personen darf nur höchstens eine Stimme gegeben werden. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei mehr als sechs Kandidierenden mit gültiger Stimmzahl, gelten die sechs Personen mit den meisten erhaltenen Stimmen als gewählt.

#### Arbeitsweise des Vorstands

6. Der Vorstand beruft eine\*n Vorsitzende\*n und schlägt sie oder ihn dem GJW-Tag zur Bestätigung vor. Die Berufung zur GJW-Leitung ist an die Bestätigung des GJW-Tags gebunden. Die Aufgaben der GJW-Leitung kann einzeln oder im Zweier-Team wahrgenommen werden.
7. Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal jährlich. Er tritt auf Einladung der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen zusammen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen im Vorfeld fristgemäß zu versenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
9. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
10. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich protokolliert.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der GJW-Leitung während der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsperiode eine weitere Person aus einem Bezirk durch die Mitglieder des Vorstandes nachberufen werden. Diese Berufung bedarf der Bestätigung auf dem nächsten GJW-Tag.

#### Aufgaben des Vorstands

12. Die Aufgaben des Vorstands sind:
  - a. Entwicklung und Verantwortung der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung des GJW-HS
  - b. Wahrnehmung der vom JEF und LV übertragenen personellen Verantwortung für die Hauptamtlichen der Landesgeschäftsstelle des GJW-HS
  - c. Verantwortung über den Finanzhaushalt des GJW-HS
  - d. Vorbereitung und Leitung des GJW-Tags
  - e. Umsetzung der Beschlüsse des GJW-Tags
  - f. Bestimmung der Delegation zur Bundeskonferenz des GJWs sowie
  - g. Außenvertretung des GJW-HS

#### **Artikel 6 - Zusammenarbeit mit dem Landesverband Hessen-Siegerland (LV-HS)**

1. Das GJW-HS ist innerhalb des LV-HS eigenverantwortlich tätig. Die Ordnung des Gemeindejugendwerks muss im Einklang mit der Ordnung des Landesverbandes sowie der Grundordnung des Gemeindejugendwerks stehen.
2. Die\*der Vorsitzende/n des Vorstands des GJW-HS sowie ein Vertreter der Hauptamtlichen der Landesgeschäftsstelle sind gemäß der Ordnung des Landesverbandes Mitglied der Landesverbandsleitung. (s. §13, Abs.1c)
3. Der Vorstand des GJW-HS hat alleiniges Vorschlagsrecht bei der Berufung von Hauptamtlichen der Landesgeschäftsstelle des GJW-HS. Die Bestätigung erfolgt durch die Landesverbandsleitung.
4. Die Dienstaufsicht für die Hauptamtlichen des GJW-HS liegt bei der Landesverbandsleitung und ist zur Ausübung auf die GJW-Leitung übertragen.

### **Artikel 7 - Jugend evangelischer Freikirchen (JEF)**

1. Das GJW-HS ist Mitglied in der Jugend evangelischer Freikirchen (JEF) und somit Mitglied im Hessischen Jugendring (HJR).

### **Artikel 8 - Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt durch Beschluss des GJW-Tags zum 12. September 2020 in Kraft.